

577.

Der Landtag beschließt:

(Sl. 12.308/VII.)

Volks- und Bürgerschullehrer, Gesetz, betreffend Diensteinkommen, Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse derselben u. ihrer Hinterbliebenen. (Beilage Nr. 392.)

1. Die nachfolgend angeführten Abänderungen zu den am 19. Dezember 1922 beschlossenen Gesetzentwürfen, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, und betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse dieser Lehrpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, werden genehmigt.

2. Die von der Landesregierung vor dem 1. März 1923 getroffenen Übergangsmaßnahmen werden nachträglich gutgeheißen.

A.

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.

Der Titel dieses Gesetzes hat zu lauten:

Gesetz vom, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.

Der § 1 hat zu lauten:

Die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind entweder als wirkliche Lehrer (dauernd) oder als widerrufliche Lehrer (provisorisch, suppletorisch) angestellt und werden in drei Besoldungsgruppen eingeteilt, die mit A, B und C bezeichnet werden.

In die Besoldungsgruppe A werden die mit Gehalt angestellten (wirklichen und widerruflichen) Handarbeitslehrerinnen, beziehungsweise Handarbeitsaushilfelehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen, in die Besoldungsgruppe B die mit Gehalt angestellten (wirklichen und widerruflichen) Volksschullehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Oberlehrer[innen] und Bezirksaushilfelehrer an Volksschulen), in die Besoldungsgruppe C die mit Gehalt angestellten (wirklichen und widerruflichen) Bürgerschullehrpersonen (Fachlehrer[innen], Direktor[inn]en und Bezirksaushilfelehrer an Bürgerschulen) eingereiht.

Die Bezüge dieser Lehrkräfte werden mit den in den Bestimmungen der §§ 3 und 8 enthaltenen Ergänzungen nach den Vorschriften des IV. Hauptstückes, Abschnitt B des Besoldungsgesetzes für Bundesangestellte vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, geregelt. Hierbei kommen für die Lehrkräfte der Gruppe A die Ansätze für die Besoldungsgruppe I der Bundeslehrpersonen, für die Lehrkräfte der Gruppe B, die am 30. Juni 1921 schon im aktiven Schuldienste gestanden sind, der Grundgehalt von 17.000 K und als Vorrückungsbeträge das arithmetische Mittel der Vorrückungsbeträge der Besoldungsgruppen II und III der Bundeslehrpersonen, für jene, die erst nach dem 30. Juni 1921 in den aktiven Schuldienst getreten sind, der Grundgehalt von 17.000 K und die Vorrückungsbeträge im Ausmaße der Vorrückungsbeträge der Besoldungsgruppe II der Bundeslehrpersonen, für die Lehrkräfte der Gruppe C die Ansätze der Besoldungsgruppe III der Bundeslehrpersonen (§ 61 Besoldungsgesetz) in Anwendung.

§ 3 hat zu lauten:

Der Anfangsgehalt beträgt bei den wirklichen (dauernd angestellten) Lehrkräften der Besoldungsgruppe A jährlich 14.400 K, bei den wirklichen (dauernd angestellten) Lehrkräften der Besoldungsgruppe B jährlich 17.000 K und bei den wirklichen (dauernd angestellten) Lehrkräften der Besoldungsgruppe C jährlich 18.000 K und steigt nach je zwei Jahren um nachstehende 17 Vorrückungsbeträge:

1. Bei Lehrkräften der Befoldungsgruppe A:

1. Vorrückungsbetrag	1400 K
2. "	2000 "
3. "	4000 "
4. bis 11. "	2100 "
12. bis 17. "	2200 "

2. Bei Lehrkräften der Befoldungsgruppe B:

a) sofern sie nach dem 30. Juni 1921 in den Schuldienst getreten sind:

1. Vorrückungsbetrag	1500 K
2. "	2100 "
3. "	4400 "
4. bis 11. "	2400 "
12. bis 17. "	2600 "

b) sofern sie am 30. Juni 1921 im aktiven Schuldienste gestanden sind:

1. Vorrückungsbetrag	1550 K
2. "	2300 "
3. "	4800 "
4. bis 11. "	2500 "
12. bis 17. "	2700 "

3. Bei Lehrkräften der Befoldungsgruppe C:

1. Vorrückungsbetrag	1600 K
2. "	2500 "
3. "	5200 "
4. bis 11. "	2600 "
12. bis 17. "	2800 "

Außerdem wird jenen Lehrkräften dieser Gruppe, welche am 30. Juni 1921 im aktiven Schuldienste gestanden sind, nach Vollstreckung des 15. Dienstjahres ein Vorrückungsbetrag von 2600 K zuerkannt, ohne daß hiedurch eine Änderung im Anfall und Ausmaß der gebührenden 17 Vorrückungsbeträge eintritt.

§ 8 hat zu lauten:

Volksschullehrkräfte, die zu dauernd angestellten Bürgerschullehrern(innen) ernannt werden, erhalten mit dem Monatsersten nach ihrer Ernennung ihre Bezüge nach der Befoldungsgruppe C so neu bemessen, als ob sie ihre gesamte Dienstzeit in der Befoldungsgruppe C verbracht hätten. Hört die Verwendung solcher definitiver Lehrpersonen an der Bürgerschule auf, so erhalten sie die ihnen zustehenden vollen Bezüge als Volksschullehrkräfte.

Die Bürgerschulfachlehrer(innen) können im Bedarfsfalle vorübergehend auch an einer Volksschule verwendet werden.

Volksschullehrkräfte, die vorübergehend an einer Bürgerschule verwendet werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung, wenn sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen dem bezüglichen Gehalte als Volksschullehrer und dem ihnen gebührenden Gehalte als Bürgerschullehrer.

Sind sie nicht für Bürgerschulen lehrbefähigt, so gebührt ihnen nur das halbe Ausmaß der vorgenannten Personalzulage.

Im § 12, Absatz 1, Zeile 1, ist nach dem Worte „Lehrkräfte“ einzuschalten: „zu denen auch die Handarbeitsaushilfslehrerinnen gehören“.

§ 17, Absatz 2, hat zu lauten :

Lehrkräften, welche gleichzeitig den Unterricht in einem Freigegenstande oder in den weiblichen Handarbeiten erteilen, gebührt die gleiche Entlohnung für jede, das Ausmaß von 26 Wochenstunden übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde.

Im § 18, Absatz 1, Zeile 2, ist nach dem Worte „gebührt“ einzuschalten : „sofern durch diesen Unterricht die Höchstlehrverpflichtung überschritten wird“.

§ 22 hat zu entfallen.

§ 23 wird jetzt § 22.

§ 24 wird jetzt § 23.

§ 25 wird jetzt § 24.

§ 26 wird jetzt § 25.

§ 27 wird jetzt § 26 und hat zu lauten :

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1922 mit Auswirkung auf die Berechnung des Ruhegenusses und der Vorrückungsbeträge, doch ohne Rückwirkung auf im Jahre 1922 fällige Nachzahlungen in Kraft.

Für die in Gemäßheit des § 23 des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, nach Maßgabe der Überführungsbestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt A, provisorisch überführten Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden die hienach gebührenden Bezüge bis 28. Februar 1923 errechnet.

Vom 1. März 1923 an werden die Jahresbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes erfolgt.

Lehrkräfte, die am 30. Juni 1921 im aktiven Schuldienste an steirischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen gestanden sind, werden nach den für die Bundeslehrer geltenden Überführungsbestimmungen in Anlage 2 des Besoldungsgesetzes für die Bundesangestellten vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt C b, I, sinngemäß überführt.

Kommt einer am 30. Juni 1921 bereits im aktiven Schuldienste gestandenen Lehrperson nach der im 2. Absätze erwähnten Berechnung ein höherer Bezug zu als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, so verbleibt dieser Mehrbetrag der betreffenden Lehrkraft als Ergänzungszulage zu den gesetzlich gebührenden Bezügen, die jedoch nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge entsprechend herabgesetzt, beziehungsweise ganz eingestellt wird. Steht eine Lehrkraft im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand im Genusse einer solchen Ergänzungszulage, so wird dieselbe in die Ruhegenussbemessungsgrundlage eingerechnet.

§ 29 wird jetzt § 27.

§ 30 hat zu entfallen.

§ 31 wird jetzt § 28.

§ 32 wird jetzt § 29.

§ 33 wird jetzt § 30 und hat dessen Absatz 3 zu entfallen.

§ 34 wird jetzt § 31.

B.

Gesetz, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen.

§ 1, Punkt 5, hat zu lauten :

Lehrkräfte, die das 35. Dienstjahr zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich mindestens durch drei Jahre im zeitlichen Ruhestande be-

finden, sind berechtigt, auch ohne amtsärztlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu treten.

§ 3, Punkt 2, hat zu lauten:

Die Verehelichung weiblicher Lehrkräfte mit Personen des Lehrstandes ist uneingeschränkt gestattet. Eben weiblicher Lehrkräfte mit Standesfremden sind an die Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates gebunden. Die Landesregierung darf diese Bewilligung nur ganz ausnahmsweise erteilen und hat hiebei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reisegeprüften Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen. Bereits derzeit verehelichte Lehrerinnen werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen. Diese Bestimmungen treten erst mit 1. Jänner 1924 in Kraft. Eine Verehelichung ohne die früher erwähnte Einwilligung der Landesregierung gilt als freiwillige Dienstentfagung.

§ 4, Punkt 1, hat zu lauten:

Eine Lehrkraft ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

a) wenn sie infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist, sofern nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen;

b) wenn infolge Krankheit durch länger als zwei Jahre eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf oder unter die Hälfte bewilligt werden mußte;

c) wenn die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand durch ein Disziplinarerkenntnis ausgesprochen wird;

d) wenn die Lehrkraft in drei aufeinanderfolgenden Dienstjahren mit „minderentsprechend“ beschrieben wurde;

e) wenn die Lehrstelle, für welche die betreffende Lehrkraft ernannt war, aufgegeben wird und kein anderer Posten zur Verfügung steht.

Bei Berechnung der im Punkte a vorgesehenen einjährigen Dauer ist eine dazwischenliegende tatsächliche Schuldienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der dem Wiederantritte des Dienstes unmittelbar vorhergegangenen Abwesenheit erreicht. In diesem Falle ist die erwähnte einjährige Frist erst vom Ende der aktiven Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind für die Berechnung der vorerwähnten einjährigen Frist die einzelnen Teilausschnitte zusammenzuzählen.

Im § 4, Punkt 3, vorletzte Zeile, ist nach dem Worte „kann“ das Wort „nur“ einzuschalten.

Im § 6, Punkt 2, ist hinzuzufügen:

Die im zeitlichen Ruhestande zugebrachte Zeit selbst ist mit Ausnahme des im § 4, Punkt 1, lit. e, angeführten Falles für die Erlangung der höheren Dienstbezüge nicht anrechenbar.

§ 7, Punkt 5, hat zu lauten:

Der den Lehrpersonen im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 9 für 1902, vorgeschriebene Beitrag zum Schullehrerpensionsfonds wird in dem für die Bundesangestellten jeweilig festgesetzten Ausmaße eingehoben.

Im § 8, Punkt 2, Zeile 2, ist statt „31. Dezember 1922“ einzusetzen: „28. Februar 1923“.

§ 9, Punkt 5, hat zu lauten:

Die nach § 7, Punkt 5, vorgezeichneten Beiträge sind in den steiermärkischen Landesfonds zu leisten.

Im § 11, Punkt 1, haben die zwei letzten Zeilen zu lauten: „wurde, und zwar in allen Fällen, gleichgültig, ob der Gatte vor oder nach dem 1. März 1923 gestorben ist“.

Im § 21, Punkt 1, Absatz 2, Zeile 2, ist statt „1. Jänner 1923“ einzusetzen :
„1. März 1923“.

§ 24 hat zu lauten :

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 23 gelten für die Ruhegenußberechtigung und -bemessung auch aller jener Lehrpersonen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. März 1923) in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie für alle Witwen und Waisen, deren Gatten (Väter) vor demselben Zeitpunkte gestorben sind.

(2) Die Neubemessung der Ruhegenüsse der im ersten Absatze erwähnten, in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen hat mit jenen Befträgen und unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen, die sich ergeben würden, wenn die pensionierte Lehrkraft nach dem 28. Februar 1923 mit der gleichen anrechenbaren Dienstzeit, die der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrundegelegt wurde, in den Ruhestand getreten wäre.

(3) Bezüglich der begünstigten Behandlung der kriegsbeschädigten Pensionisten gelten die Bestimmungen des § 12, Punkt 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 735 (Pensionsgesetz 1921).

(4) Die Neubemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Lehrern, die vor dem 1. März 1923 in den Ruhestand versetzt worden oder in der Aktivität gestorben sind, hat so zu erfolgen, als ob der Lehrer unter Anwendung dieses Gesetzes nach dem 28. Februar 1923 in den Ruhestand versetzt worden oder in der Aktivität gestorben wäre.

Im § 25, Punkt 2, Zeilen 3 und 9, ist statt „1. Jänner 1923“ einzusetzen :
„1. März 1923“.

§ 38 hat zu entfallen.

§ 39 wird jetzt § 38 und hat zu lauten :

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. März 1923 in Kraft.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 367 (Besoldungsnachtragsgesetz), finden sinngemäß für dessen Geltungsdauer Anwendung.
Der § 40 wird jetzt § 39.

578.

(Bl. 12.309/VII.)

Gufwerk—Großreifling,
Bezirksstraße I. Klasse,
Übernahme durch den
Bund als Konkurrenz-
straße. (Beilage Nr. 394.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz :

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gufwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gufwerk—Großreifling wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser tragen bei :

1. das Land Steiermark 30 Prozent,
2. der Bezirk Mariazell für die rund 29.83 Kilometer lange Strecke Gufwerk—Weichselboden—Bezirksgrenze 20 Prozent,

3. der Bezirk St. Gallen für die rund 34-80 Kilometer lange Strecke Bezirksgrenze—Wildalpe—Palsau—Großreifling 20 Prozent des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumung haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auflaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßewarter und des allenfalls sonstigen, bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonals zur Last. Diese Bezüge werden für Rechnung der Konkurrenz vom Bunde bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steirischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichtärarische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mautertragnisse oder sonstige bei der Straße erzielten Einnahmen fließen zunächst dem Bunde zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fuhrn und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb acht Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beiträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endet in dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirksstraße I. Klasse Fußwerk—Großreifling in einen für die Übernahme als Bundesstraße nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt ist, worauf die Umwandlung der Bezirksstraße in eine Bundesstraße durch ein Bundesgesetz zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Fußwerk—Großreifling. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Bauprogramm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der auf die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sonstige Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienststellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungskreis, des Bezirkes Mariazell und des Bezirkes St. Gallen besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und der Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1923 in Wirksamkeit.

579.

(Zl. 12.310/VII.)

Straß—Mureck—Halb-
rain—Radkersburg zur
Bundesgrenze, Übernah-
me des Bezirksstraßen-
zuges durch den Bund
als Konkurrenzstraße.
(Beilage Nr. 394.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung des Bezirksstraßenzuges von der Triester Bundesstraße bei Straß über Mureck—Halb-
rain—Radkersburg zur Bundesgrenze (Murbücke) gegen das Königreich der Serben,
Kroaten und Slowenen in den Bezirken Leibnitz, Mureck und Radkersburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instand-
setzung des Bezirksstraßenzuges von der Triester Bundesstraße bei Straß über

Mureck—Halbenrain—Radkersburg zur Bundesgrenze (Murbrücke) gegen das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser fragen bei:

1. das Land Steiermark 30 Prozent,
 2. der Bezirk Leibnitz für die rund 3·3 Kilometer lange Strecke Straß bis zur Bezirksgrenze nach der Kreuzung mit der Lokalbahn Spielfeld—Radkersburg 20 Prozent,
 3. der Bezirk Mureck für die rund 18·3 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze über Lichendorf—Mureck—Fluttendorf bis zur Bezirksgrenze bei der Ortschaft Weichselbaum 20 Prozent,
 4. der Bezirk Radkersburg für die rund 13·2 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze über Halbenrain—Radkersburg zur Bundesgrenze 20 Prozent
- des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumung haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auflaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßewarter und des allenfalls sonstigen bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonals zur Last. Diese Bezüge werden für Rechnung der Konkurrenz vom Bunde bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steirischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichtkärarische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträgnisse oder sonstige bei der Straße erzielten Einnahmen fließen zunächst dem Bunde zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fuhrn und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb acht Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beiträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endet in dem Zeitpunkte, in welchem der angeführte Bezirksstraßenzug in einen für die Übernahme als Bundesstraße nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt ist, worauf die Umwandlung der Bezirksstraße in eine Bundesstraße durch ein Bundesgesetz zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung des angeführten Bezirksstraßenzuges. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Bauprogramm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der auf die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sonstige Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienststellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise, des Bezirkes Leibnitz, des Bezirkes Mureck und des Bezirkes Radkersburg besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahresschlußabrechnung und der Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1923 in Wirksamkeit.

580.

(Zl. 12.311/VII.)

Gleisdorf—Takern—Feldbach—Gleichenberg—Oberpurkla—Halbenrain bis Straß, Übernahme des Bezirksstraßenzuges durch den Bund als Konkurrenzstraße. (Beilage Nr. 394.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung des Bezirksstraßenzuges von der Ungar-Bundesstraße in Gleisdorf über Takern—Feldbach—Gleichenberg—Oberpurkla—Halbenrain bis zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung des Bezirksstraßenzuges von der Ungar-Bundesstraße in Gleisdorf über Takern—Feldbach—Gleichenberg—Oberpurkla—Halbenrain bis zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser tragen bei :

1. das Land Steiermark 30 Prozent,
 2. der Bezirk Gleisdorf für die rund 11.2 Kilometer lange Strecke Gleisdorf—Takern—Bezirksgrenze zwischen Jöbing und St. Margarethen 20 Prozent,
 3. der Bezirk Feldbach für die rund 34.4 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze zwischen Jöbing und St. Margarethen—Feldbach—Gleichenberg bis zur Bezirksgrenze bei Sulzbach 20 Prozent,
 4. der Bezirk Radkersburg für die rund 6.6 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze bei Sulzbach—Oberpurkla bis Halbenrain zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg 20 Prozent
- des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumung haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auslaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßenwärter und des allenfalls sonstigen, bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonals zur Last. Diese Bezüge werden für Rechnung der Konkurrenz vom Bunde bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steirischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichttätarische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträgnisse oder sonstige bei der Straße erzielten Einnahmen fließen zunächst dem Bunde zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht aufgeschoben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fuhren und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb acht Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endigt in dem Zeitpunkte, in welchem der angeführte Bezirksstraßenzug in einen für die Übernahme als Bundesstraße nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt ist, worauf die Umwandlung der Bezirksstraße in eine Bundesstraße durch ein Bundesgesetz zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung des angeführten Bezirksstraßenzuges. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Bauprogramm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der auf die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sonstige Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienststellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungskreis, des Bezirkes Gleisdorf, des Bezirkes Feldbach und des Bezirkes Radkersburg besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenz Ausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und der Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1923 in Wirksamkeit.

581.

(Zl. 12.312/VII.)

Entscheidung:

Die Landesregierung wird beauftragt, mit der Landesregierung in Salzburg das erforderliche Einvernehmen dahin zu pflegen, daß der Bezirksstraßenzug Scheifling—Murau—Predlitz, für welchen die Inkamerierung schon längere Zeit in Betracht kommen soll, mit Anschluß an die bestehende Tauern-Bundesstraße als Konkurrenzstraße Aufnahme finden kann.

Scheifling—Murau—
Predlitz, Aufnahme als
Konkurrenzstraße.

582.

(Zl. 12.313/VII.)

Entscheidung:

Die Landesregierung wolle entsprechend Einfluß nehmen, daß seitens der Bundesstraßenverwaltung die Bestimmungen vom 8. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 387, insbesondere des § 18 desselben, und zwar bei Erneuerung von schadhaft gewordenen, seit jeder bestandenen Einfriedungen, Straßengräben-Überquerungen u. dgl., derart Auslegung und Anwendung findet, daß Anrainer nicht wie bisher kleinlichen Quälereien ausgesetzt sind.

Bundesstraßen-Verwal-
tung, Handhabung der
Bestimmungen des § 18
des B.-G.-Bl. Nr. 387.

49. Sitzung am 24. Juli 1923.

(Keine Beschlüsse.)

50. Sitzung am 24. Juli 1923.

Beschlüsse Nr. 583—586.

583.

(Zl. 17.136/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen. Landesgebäudesteuer. (Beilagen Nr. 381 und 400).

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Eigentümer aller Gebäude haben für den wirklichen oder möglichen Ertrag, mögen sie die Gebäude selbst benützen oder die Benützung einem andern entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, eine Landesgebäudesteuer nach den nachstehenden Grundsätzen zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand und Ausmaß der Steuer.

(1) Der Landesgebäudesteuer unterliegen:

1. alle gegen Entgelt überlassenen Räumlichkeiten;
2. die vom Hauseigentümer selbst benützten Wohnungen;
3. in Ortsgemeinden mit wenigstens 5000 Einwohnern die vom Hauseigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.

Der Selbstbenützung durch den Hauseigentümer (Zl. 2 und 3) steht die unentgeltliche Überlassung an einen andern gleich.

(2) Als Landesgebäudesteuer ist der 135fache Betrag jenes Jahresmietzinses (Bruttozins) zu entrichten, der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 vereinbart oder amtlich festgestellt war, beziehungsweise das 135fache jenes Betrages, der für Räumlichkeiten von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde (Mietwert).

(3) Für Wohnungen, welche in Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gelegen sind und vom Eigentümer selbst benützt oder einem anderen unentgeltlich überlassen werden, wird die Landesgebäudesteuer für jeden Wohnraum mit 1000 K

monatlich pauschaliert. Für diese Pauschalierung sind als Wohnräume alle Arten von Zimmern und Kabinetten und die bewohnbaren Küchen anzusehen; dagegen kommen die Hausfluren, Stiegen, Gänge, Vorräume, Waschküchen, Stallungen, Keller- und Bodenräume, Gesindezimmer, Vorzimmer, Badezimmer, nicht bewohnbare Küchen, Speisekammern, Aborte, Holzlagen, Geräte- und Futterkammern, Scheunen, Schuppen, u. dgl. für die Pauschalierung nicht in Betracht.

(4) Die Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, für das Steuerjahr 1923 bis längstens 1. Oktober 1923, in der Folge alljährlich bis längstens 31. Jänner einen Ausweis der Vermietungen, der nach Absatz 3 in Betracht kommenden unvermieteten Wohnräume, sowie der durchgeführten Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im abgelaufenen Kalenderjahre der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz vorzulegen, welcher das Recht zusteht, allfällige Berichtigungen vorzunehmen. Die Form und die weiteren Angaben dieser Ausweise werden durch Verordnung festgesetzt.

(5) Für die Bevölkerungszahl ist die letzte dem Kalenderjahre vorangegangene Volkszählung entscheidend.

§ 3.

Dauernde Befreiungen.

Von der Landesgebäudesteuer sind dauernd befreit:

1. der Bund für die von ihm in eigenen Gebäuden benützten Räumlichkeiten; Räumlichkeiten, welche der Bund in fremden Gebäuden miet- oder pachtweise innehat; die gleiche Befreiung genießen die Monopolbetriebe des Bundes (§ 2, Absatz 2, Zl. 2 des Bundesbetriebsabgabengesetzes, Bundesgesetz vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 126), nicht jedoch sonstige Betriebe des Bundes (§ 2, Absatz 2, Zl. 1 des Bundesbetriebsabgabengesetzes); das Land, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung gewidmeten Räumlichkeiten einschließlich der Dienstwohnungen; dagegen unterliegen sonstige (wirtschaftliche) Betriebe des Landes, der Bezirke und der Gemeinden der Gebäudesteuer;

2. Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt;

3. die Kirchen, Bethäuser, Pfarrhöfe, Mesner-, Organisten- und Totengräberhäuser, sowie Kanzleien der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Gebäude den Zwecken des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes und Wohnzwecken der kirchlichen Angestellten dienen;

4. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Schulen, Unterrichtsanstalten, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Jugend- und Kinderspiele;

5. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Krankenhäuser, Spitäler, Sanatorien, Heilstätten, Erholungsheime und sonstige Wohltätigkeitsanstalten;

6. die Schlösser und schloßähnlichen Gebäude hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die vom Eigentümer weder selbst dauernd bewohnt oder benützt werden, noch anderen zur Bewohnung oder Benützung überlassen sind;

7. alle Räumlichkeiten, welche der Hauseigentümer gewerbsmäßig vermietet oder entgeltlich zum vorübergehenden Aufenthalte überläßt und für welche er im Sinne der Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 15 aus 1923, die Herbergsabgabe zu entrichten hat, für die Zeit dieser Verwendung;

8. die mietzinsfreien Hausbesorgerwohnungen;

9. die Unterkunftshäuser und Schutzhütten alpiner Vereinigungen;
10. die landwirtschaftlich betriebenen Alphütten.

§ 4.

Zeitliche Befreiung.

(1) Von der Landesgebäudesteuer sind alle Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes baulich vollendet werden, durch 30 Jahre, vom Tage der behördlich bestätigten Bauvollendung an gerechnet, befreit. Die Bestimmungen des 1. Hauptstückes, Abschnitt 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten haben unbeschadet der Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Alle Gebäude und Gebäudeteile, denen auf Grund der bisherigen Gebäudesteuergesetze eine vollkommene zeitliche Steuerbefreiung oder eine zeitliche Steuerermäßigung aus dem Titel der Vauführung zu stand, genießen für die restliche Zeit der ihnen zuerkannten Steuerbegünstigung die vollkommene Steuerbefreiung.

§ 5.

Zuschläge zur Landesgebäudesteuer.

(1) Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich:

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein vom Bezirksverwaltungsausschusse hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschluß;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich:

1. für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein Beschluß des Bezirksverwaltungsausschusses;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

(2) Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden als zur Landesgrundsteuer. Ebenso ist eine Abstufung der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer unzulässig.

(3) Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgebäudesteuer keine welchen Namen immer fragenden, den Gebäudebesitz oder den Wohnungsaufwand belastenden Steuern und Abgaben (Wohnbausteuer, Zins- und Schulhellerabgabe u. dgl.), weder vom Hauseigentümer noch von den Mietparteien, einheben. Alle den steiermärkischen Gemeinden erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Zinshellerabgaben erlöschen mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

(4) Dagegen ist die Einhebung einer Abgabe von Untervermietungen zulässig. Ebenso wird die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Herbergsabgabe) im Sinne der Gesetze vom 12. Juni 1922,

L.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 15 aus 1923, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Steuerveranlagung.

(1) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bis 1. Oktober 1923 für jedes selbständige Gebäude ein Bekenntnis in der durch Verordnung näher festzusetzenden Form bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration in Graz, Bezirkssteuerbehörden) einzubringen, in welchem alle für die Veranlagung der Landesgebäudesteuer maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse (§ 2) einzubekennen sind. Solange in der Besteuerungsgrundlage keine Änderung eintritt, gilt das Bekenntnis auch für die folgenden Steuerjahre.

(2) Die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse kann von der Finanzlandesdirektion in Graz im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung verlängert werden.

(3) Die Einbringung der Bekenntnisse kann von der Steuerbehörde erster Instanz durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Hiefür gelten die für die Einbringung der Personalsteuerbekenntnisse bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

(4) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes sowie über besondere Aufforderung seitens der Bemessungsorgane verlangten Auskünfte zu erteilen, überhaupt alle für die Steuerveranlagung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekanntzugeben und alle Änderungen im Gebäudestande usw., welche die Steuerpflicht und das Steueraußmaß berühren, unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

(5) Die Veranlagung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen erfolgt auf Grund der vorliegenden Behelfe durch die Steuerbehörden erster Instanz, welche sich hiebei der Steuerämter bedienen können. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der Steuerbehörde in diesem Verfahren ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuwirken.

(6) Eine vom Bekenntnis abweichende amtswegige Mietwertfeststellung kann nur nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Hauseigentümer oder Mieter vorgenommen werden.

§ 7.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Veranlagung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen durch die Steuerbehörden erster Instanz steht den Hauseigentümern die Beschwerde an die Finanzlandesdirektion in Graz zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer samt Zuschlägen und den Maßregeln zu deren Einbringung.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, finden Anwendung.

§ 8.

Steuereinhebung und Einbringung.

(1) Von der nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallenden Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen hat der Hauseigentümer ohne vorgängigen Zahlungsauftrag den 120fachen Betrag des Vorkriegszinses (Mietwertes) samt Zuschlägen an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich in vorhinein fälligen Raten abzuführen, während der 15fache Vorkriegszins (Mietwert) samt Zuschlägen dem Hauseigentümer im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und

Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührt.

(2) Die nach der Anzahl der Wohnräume (§ 2, Absatz 3) zu entrichtende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ist ebenfalls ohne vorgängigen Zahlungsauftrag monatlich im vorhinein beim zuständigen Steueramte einzuzahlen.

(3) Wenn mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Höhe der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer noch nicht festgesetzt ist, sind die Zuschläge nach dem zulezt in Geltung gestandenen Hundertsatze zu entrichten.

(4) Die Einbringung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen hat durch dieselben Organe und in derselben Weise zu erfolgen, wie die Einbringung der direkten Bundessteuern. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (Einhebungsgesetz, Abschnitt I, §§ 2 und 3, II A und IV) finden sinngemäße Anwendung.

(5) Miteigentümer haften für die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen zur ungeeilteten Hand. Dem Hauseigentümer gleichgestellt ist der gesetzlich oder von Amts wegen berufene Stellvertreter.

(6) Die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen genießt auf der Liegenschaft, für welche sie zu entrichten ist, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht.

§ 9.

Stundung.

Ansuchen um Stundung fälliger Steuerschuldigkeiten und um Gewährung von Ratenzahlungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Die bewilligte Stundung oder Ratenzahlung schließt auch die Zuschläge in sich.

§ 10.

Steuerbefreiung.

(1) Über Ansuchen um Zuerkennung der dauernden Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung gemäß § 3, Zahl 1 bis 6, 9 und 10 dieses Gesetzes, und um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung gemäß § 4 dieses Gesetzes entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Finanzlandesdirektion in Graz offen, die hierüber endgültig entscheidet.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, finden Anwendung.

§ 11.

Strafbare Handlungen.

(1) Einer Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer Erklärung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung von ihm abzugeben ist, in einem von ihm eingebrachten Rechtsmittel oder in Beantwortung einer amtlicherseits an ihn gestellten Anfrage unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die gesetzliche Steuerschuldigkeit zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuerschuldigkeit oder die gänzliche Befreiung zu erwirken.

(2) Einer Steuerverheimlichung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich in der Absicht die zum Zwecke der Besteuerung erforderlichen Erklärungen oder Anzeigen unterläßt, um hiedurch der gesetzlichen Besteuerung zu entgehen oder eine geringere als die gesetzliche Steuerschuldigkeit zu erwirken.

(3) Abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer wird die Steuerhinterziehung mit dem 3- bis 9fachen jenes Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, die Steuerverheimlichung hingegen mit dem 2- bis 6fachen jenes Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(4) Wer als Steuerpflichtiger oder Machthaber eines solchen die in den vorangehenden Absätzen bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Steuergefährdung schuldig. Er ist mit den für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung angedrohten Geldstrafen zu bestrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestausmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

(5) Im übrigen gelten die für das Strafverfahren in Personalsteuerjachen bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

§ 12.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gelten die auf die Verjährung der direkten Bundessteuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1923 gelten die auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1923, zu leistenden Voreinzahlungen auf die Gebäudesteuer als laufende Schuldigkeit an der Landesgebäudesteuer samt Gemeinde- und Bezirkszuschlägen.

584.

(Zl. 17.137/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Erhöhung der städtischen Pflastermaut. (Beilage Nr. 397 u. Präj.-Nr. 129/Vlg.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, betreffend die Erhöhung der städtischen Pflastermaut, und ermächtigt die Landesregierung, etwaige Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der städtischen Pflastermaut in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, die städtische Pflastermaut auf folgende Sätze umzuändern:

1. Für ein einspänniges Fuhrwerk	500 K
„ „ zweispänniges Fuhrwerk	1.000 „
„ „ Reitpferd	500 „
„ „ Motorrad	1.000 „
„ einen Personenkraftwagen bis zu vier Sitzen	5.000 „
„ „ Personenkraftwagen mit mehr als vier Sitzen	10.000 „
„ „ Lastkraftwagen bis 1000 Kilogramm Tragfähigkeit	3.000 „
„ „ Lastkraftwagen mit über 1000 Kilogramm Tragfähigkeit	5.000 „

Leichtes und schweres Triebvieh ist von jeder Mautgebühr befreit, desgleichen Fuhrwerke, die ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse nach Graz bringen.

2. Für Anhängewagen bei Lastkraftwagen ist die Hälfte der auf Triebwagen entfallenden Mautgebühr zu entrichten.

3. In der Zeit von 8 Uhr abends des einem Sonn- oder Feiertage vorangehenden Werktages bis 6 Uhr früh des folgenden Werktages wird für Kutschwagen, für Personenkraftwagen sowie für Reitpferde das Doppelte der Wochentagsgebühren eingehoben.

4. Physische oder juristische Personen, die ihre Wohnung oder ihren Sitz, beziehungsweise eine Zweigstelle, Niederlassung, Verkaufsstelle, einen Lagerplatz, eine Baustelle oder ähnliche Arbeitsstelle in Graz, die Stätte der Ausübung ihres Berufes oder eine ihnen gehörige Arbeitsstelle der vorhin erwähnten Art in einer Nachbargemeinde von Graz haben — oder umgekehrt —, entrichten beim Passieren der Mautstelle, die ihrem Wohnorte (Sitz) oder einer ihnen gehörigen Arbeitsstelle der erwähnten Art zunächst liegt, nur ein Fünftel der vorstehend unter Punkt 1 bis 3 angeführten Sätze; hierbei gilt die im Punkt 3 vorgesehene Verdoppelung der gewöhnlichen Tariffsätze nur hinsichtlich der Sonntage und der folgenden Feiertage: Neujahrstag, 1. Mai, 12. November, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Christtag und St. Stephanstag. Die vorstehenden Ermäßigungen gelten auch für den Verkehr zu den im Stadtgebiete Graz gelegenen Bahnhöfen oder für die Rückfahrt von den Bahnhöfen in Puntigam, Gösting, Andritz und Messendorf.

5. Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und beim Eintritt in die Stadt einzuheben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

§ 2.

Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, auch weiterhin für die Pflastermaut auf Fuhrwerke, Reitpferde, Triebvieh, Kraftwagen und Motorräder aufrecht.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft; seine Wirksamkeit erlischt mit 31. Dezember 1923.

585.

(31. 17.138/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen. (Beilage Nr. 399 u. 403.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu den im § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 30 Milliarden Kronen durch Ausgabe von verzins-

lichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) Im obigen Höchstbetrage des Anlehens ist auch das mit dem Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 230, genehmigte Anlehen von 1 Milliarde Kronen enthalten.

(3) Das Anlehen kann ganz oder zum Teile auch in Kronen Gold aufgenommen, verzinst und getilgt werden; wenn in diesem Falle die Verzinsung und Tilgung nicht in effektivem Gold erfolgt, so gilt als Umrechnungskurs der jeweilige Kurs der Krone Gold an der Wiener Börse, oder in Ermangelung eines solchen der Kurs einer anderen an dieser Börse notierten Goldmünze, umgerechnet nach der Münzparität. Solange jedoch keine Kursfeststellung für Goldmünzen an der Wiener Börse stattfindet, gilt die für Zollzahlungen verlaubliche Goldparität.

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens hat längstens binnen 60 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

Vom Anlehen sind zu verwenden:

a) ein Höchstbetrag von 7.000.000.000 K. als Zuschuß an die ordentliche Gebarung des Jahres 1923, beziehungsweise zur Rückzahlung der zur Deckung des Gebarungsabganges bereits aufgenommenen schwebenden Schulden.

b) Der Rest ist in erster Linie zur Durchführung eines Teiles der Schwemmkanalisation, ferner für Wohnungsbauten, dann auch zur Verbesserung der Straßen und für Brückenbauten, beziehungsweise zur Rückzahlung etwaiger für die bezeichneten Zwecke aufgenommenen schwebenden Schulden zu verwenden. Die Höhe der für diese Zwecke zu verwendenden Beträge bestimmt der Gemeinderat mit Genehmigung der Anlehenskontrollkommission (§ 4, Absatz 2). Auf Rechnung des Anlehens sind auch die mit dessen Begebung verbundenen Spesen zu begleichen.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung des Anlehens hat der im § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 120 Millionen Kronen bezeichnete erweiterte Anlehensfonds zu dienen, auf den hinsichtlich der Gebarung und der Überwachung durch eine Kontrollkommission nach § 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, sinngemäße Anwendung finden.

(3) Die Stadtgemeinde kann zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und

Rückzahlung dieses Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung ihr eigentümliche Liegenschaften als Grundpfand bestellen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

586.

(Zl. 17.139/XI.)

Auf Grund des § 47 der Grazer Gemeindeordnung wird der Stadt Graz die Bewilligung erteilt, ein Darlehen im Höchstbetrage von 20 Milliarden Kronen oder dem entsprechenden Gegenwerte in einer fremden Währung als schwebende Schuld gegen eine 14prozentige Verzinsung aufzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Milliarden Kronen. (Beilage Nr. 403.)

Diese Schuld ist aus dem Erlöse der seinerzeit zu begebenden Obligationen-anleihe von 30 Milliarden Kronen zurückzuzahlen.

Von dieser schwebenden Schuld sind höchstens 5 Milliarden Kronen für Zwecke der ordentlichen Gebarung, der Rest ist für die im § 3 des Entwurfes eines Anleihe-Ermächtigungsgesetzes für die Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz bezeichneten Zwecke zu verwenden.

51. Sitzung am 3. September 1923.

Beschluß Nr. 587.

587.

Zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages, wird ein Sonderausschuß gewählt, in den folgende Abgeordnete entsendet werden: Dr. Adolf Enge, Dr. Ernst Kammerer, Franz Prißching, Reinhard Machold, Josef Pongrafz, Anton Regner, Hannes Schreckenthal, Franz Winkler, Ing. Franz Wighany, Dr. Wilhelm Dantine, Dr. Ferdinand Eger und Dr. Rudolf Hübler.

Wahl eines Sonderausschusses zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages.

52. Sitzung am 13. September 1923.

Beschlüsse Nr. 588—608.

588.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die dem Landtage vorliegenden, noch nicht erledigten Bittschriften im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Bittschriften, Erledigung im eigenen Wirkungskreise der Landesregierung.

589, 590, 591.

(Zl. 20.366, 20.367/L.)

Der Landtag beschließt das unter I nachfolgende Gesetz, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag und das unter II nachfolgende Verfassungsgesetz, womit die vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark vom 26. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1/1921, abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, an diesen Gesetzen über Wunsch der Bundesregierung unwesentliche, formelle Änderungen vorzunehmen; ferner faßt der Landtag den unter III nachfolgenden Beschluß, womit die am 29. Dezember 1920 beschlossene Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages abgeändert wird und die nachstehende Resolution:

Beilage Nr. 404.

I.

Gesetz

vom

betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Der Landtag besteht aus 70 Abgeordneten, die in einem ersten und in einem zweiten Ermittlungsverfahren gewählt werden.

Landes-Wahlordnung.

(2) Das Land Steiermark wird für die Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt, deren Umfang mit den steiermärkischen Wahlkreisen für die Wahl in den Nationalrat übereinstimmt. Diese vier Wahlkreise zusammen bilden den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

(3) Die Zahl der jedem dieser Wahlkreise zufallenden Mandate wird in folgender Weise berechnet: Die Bürgerzahl Steiermarks, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung im Gebiete des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, wird durch die Zahl 70 (Absatz 1) geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreise werden nun so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Wahlkreises enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Größenunterschiede ausreichende Anzahl von Dezimalstellen zu berechnen. Übrig bleibende Mandate werden nach Maßgabe der Größe der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

(4) Die Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate wird von der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt und im Landesgesetzblatte kundgemacht. Bis zu der nach der nächsten Volkszählung vorzunehmenden Ermittlung ist die in der Kundmachung verlaubliche Verteilung der Mandate allen während dieses Zeitraumes durchzuführenden Wahlen in den Landtag zugrunde zu legen.

(5) Für die erste nach diesem Gesetz vorzunehmende Wahl wird die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wie folgt errechnet:

Wahlkreis 1, Graz und Umgebung 17,

Wahlkreis 2, Mittel- und Untersteiermark 15,

Wahlkreis 3, Oststeiermark 15

und Wahlkreis 4, Obersteiermark 23 Abgeordnete.

§ 2.

Bezüglich der Wahlorte und der Ausübung des Wahlrechtes gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367. Die diesbezüglich erforderlichen näheren Anordnungen trifft die Landesregierung im Verordnungswege.

II.

Wahlbehörden.

§ 3.

(1) Die für die Nationalratswahlen bestellten Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden haben auch die Landtagswahl durchzuführen und zu leiten, und zwar nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften der Wahlordnung für den Nationalrat.

(2) In wie weit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörden für Verdienstentgang anlässlich einer Landtagswahl eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln erhalten, wird von der Landesregierung mit Kundmachung geregelt.

§ 4.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus mindestens 10, höchstens 15 Beisitzern, von denen 3 ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Der Landeswahlbehörde kommen bezüglich der Landtagswahlen alle Rechte und Pflichten zu, die nach der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, der Hauptwahlbehörde zukommen.

(3) Die Landeswahlbehörde ist für die Landtagswahlen gleichzeitig auch die Verbandswahlbehörde und entscheidet als solche endgültig.

§ 5.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde werden durch die Landesregierung berufen, und zwar die nicht dem richterlichen Berufe entstammenden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten allgemeinen Landtagswahl festgestellten Stärke der Parteien. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(2) Spätestens am 14. Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl in den Landtag haben jene Parteien, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner an die Landesregierung zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Landeswahlbehörde ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens acht Beisitzer, von denen zwei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben, anwesend sind.

(4) Im übrigen sind für die Verpflichtung zur Annahme des Amtes als Beisitzer oder Ersatzmann der Landeswahlbehörde für die Art der Berufung, für die vorläufige Besorgung der Geschäfte der Landeswahlbehörde, für ihre Konstituierung, ihre Beschlüßfassungen usw. die Bestimmungen der Wahlordnung für den Nationalrat bezüglich der Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

III.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 6.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Ausschreibung der Wahl im Lande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

(2) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(3) Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen alle Personen, die nach der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

IV.

Ausschreibung der Wahlen, Anlegung und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse.

§ 7.

(1) Die Landtagswahlen werden von der Landesregierung nach Vorschrift der Landesverfassung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte ausgeschrieben.

(2) Im übrigen sind für die Ausschreibung der Wahlen die Vorschriften der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, anzuwenden.

§ 8.

(1) Die Wählerverzeichnisse für den Nationalrat sind auch den Landtagswahlen zugrunde zu legen.

(2) Wenn eine Landtagswahl selbständig, nicht in Verbindung mit einer Nationalratswahl stattfindet, so ist hinsichtlich der Richtigstellung der Wählerverzeichnisse und des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sinngemäß nach den Bestimmungen der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, vorzugehen. Als Berufungskommissionen haben die für die Nationalratswahlen bestimmten Berufungskommissionen tätig zu sein.

V.

Wahlbewerbung.

§ 9.

Die Wahlbewerbung für die Landtagswahlen erfolgt nach Maßgabe der für Nationalratswahlen geltenden Bestimmungen.

VI.

Abstimmungsverfahren.

§ 10.

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die für die Nationalratswahlen geltenden Vorschriften.

(2) Wenn eine Landtagswahl gleichzeitig mit einer Nationalratswahl stattfindet, so erhält jeder Wähler von der Wahlkommission nur einen Wahlumschlag, in den er je einen Stimmzettel für jede der beiden Wahlen einzulegen hat. Es können jedoch für diese beiden Stimmzettel zwei zusammenhängende Blätter benutzt werden. Der Stimmzettel für die Landtagswahl muß eine diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen. Wird nur ein Stimmzettel abgegeben, der keine Bezeichnung der Wahl trägt oder mit einer Bezeichnung versehen ist, die es zweifelhaft erscheinen läßt, für welche Wahl er abgegeben wurde, so hat dieser Stimmzettel nur für die Wahl in den Nationalrat zu gelten. Wenn mehrere Stimmzettel ohne Bezeichnung oder ohne deutlich auf die Landtagswahl hinweisende Bezeichnung abgegeben werden, so sind sie sämtlich als für die Nationalratswahl abgegeben nach den diesbezüglichen Vorschriften der Nationalratswahlordnung zu behandeln. Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn mehrere Stimmzettel ausdrücklich für die Landtagswahl abgegeben werden.

VII.

Ermittlungsverfahren.

§ 11.

Die Bestimmungen des VII. Abschnittes der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, sind sinngemäß auch für das erste und zweite Ermittlungsverfahren bei der Landtagswahl, die Einberufung der Ersatzmänner, die Ausschreibung von Neuwahlen, Ausstellung der Wahlscheine, die Anfechtung der Wahlen usw. mit der Abänderung anzuwenden, daß in die Wahlvorschläge für das zweite Ermittlungsverfahren (Verbandswahlvorschläge) auch Personen aufgenommen werden dürfen, die in keinem Wahlkreise des Landes als Wahlwerber der einzelnen Parteien für das erste Ermittlungsverfahren angemeldet waren. Diese Verbandswahlvorschläge sind längstens binnen acht Tagen nach dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Die Kosten für Papier und Drucksorten (wie Wählerverzeichnisse, Abstimmungslisten, die bei den Wahlbehörden ausliegenden Stimmzettel und Wahlkuverte) werden vom Lande getragen.

(2) Für die übrigen Wahlkosten der Ortswahlbehörden haben die Gemeinden aufzukommen, die Kosten der Bezirks- und Kreiswahlbehörden trägt das Land.

§ 13.

In den im § 85 der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, vorgesehenen Fällen hat die Landesregierung die im Sinne dieser Gesetzesstelle gebotenen Vorschriften für die Vornahme der Landtagswahlen zu erlassen.

§ 14.

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten auch für die Wahlen zum Landtage.

§ 16.

Für die erste nach diesem Gesetze stattfindende Wahl kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in diesem Gesetze, beziehungsweise in der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 367, festgesetzten Fristen mittels Kundmachung im Landesgesetzblatte herabsetzen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. September 1920, L.-G.-Bl. Nr. 238, außer Wirksamkeit.

II.

Verfassungsgesetz

vom

Landesverfassung, Abänderung.

womit die vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark vom 26. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1/1921, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 26. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1/1921, erlassene vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark wird abgeändert wie folgt:

Der zweite Absatz des § 22 hat zu beginnen: „Im Falle der Auflösung sind durch die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Wahl ist in diesem Falle längstens binnen zehn Wochen vom Tage der erfolgten Ausschreibung an vorzunehmen; die Einberufung usw.“

Dem § 26 ist folgender vierter Absatz beizufügen: „Zur Aufnahme von Anleihen des Landes, der Bezirke und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.“

Im zweiten Absätze des § 27 hat der zweite Satz zu lauten: „Landesabgaben können nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden.“

Dem § 28 ist folgender zweiter Absatz beizufügen: „Gemeindeabgaben können, soweit nicht die Bundes- oder Landesgesetzgebung eine Mindestgrenze festsetzt, bis zu der die Gemeinden Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben können, nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden.“

Der neunte Absatz des § 39 hat zu beginnen: „Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung nach dem Verhältniswahlrechte zu erfolgen, so hat dies nach dem ‚d'Hondtschen System‘ zu geschehen, und zwar ist usw.“

Der zweite Absatz des § 41 hat zu lauten: „Die Anfragen werden nicht in Druck gelegt, liegen jedoch in Abschrift zu jedermanns Einsicht in der Präsidialkanzlei der Landtages auf und gelten als Bestandteile der Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen des Landtages.“

Der fünfte Absatz dieses Paragraphen hat zu lauten: „Für die schriftlich erteilten Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.“

Dem zweiten Absätze des § 50 ist beizufügen: „Ein Landes- (Gemeinde-) Abgaben regelnder Gesetzesbeschluß, gegen den von der Bundesregierung Einspruch erhoben wurde, darf aber auch, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, nur dann kundgemacht werden, wenn entweder die Bundesregierung ihren Einspruch zurückzieht, oder der ständige gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates (§ 7, 5 des Finanzverfassungsgesetzes) entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat. Unwesentliche Änderungen im Texte der Gesetzesbeschlüsse, besonders solche formeller Art, kann die Landesregierung über Wunsch der Bundesregierung im eigenen Wirkungskreise vornehmen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne der zweiten Gesetzgebungsperiode des steiermärkischen Landtages in Kraft.

III.

Geschäftsordnung des Landtages, Abänderung.

Die in der Sitzung am 29. Dezember 1920 beschlossene Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages wird abgeändert wie folgt: diese Abänderungen treten gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetze, betreffend die Abänderung der vorläufigen Landesverfassung, in Kraft.

Dem § 10 ist folgender fünfter Absatz beizufügen: „Gesetzesvorlagen der Regierung sind stets gedruckt einzubringen. Andere Regierungsvorlagen können schriftlich eingebracht werden. In diesem Falle ist vor der Zuweisung je eine Abschrift den Landtagsklubs zuzustellen. Verzeichnisse der Überschriften solcher Vorlagen sind an die Mitglieder des Landtages in jener Sitzung, in der die Zuweisung verkündet wird, zu verteilen.“

Der zweite Absatz des § 13 hat zu lauten: „Von der Drucklegung wird abgesehen, wenn auf dem schriftlichen Antrage von den Antragstellern ein diesbezüglicher ausdrücklicher Wunsch beigelegt ist. In diesem Falle sind mit dem schriftlichen Antrage gleichzeitig fünf Abschriften zu überreichen. Hievon ist je eine Abschrift vor der Zuweisung den Landtagsklubs zuzustellen. Verzeichnisse der Überschriften solcher

Anträge sind an die Mitglieder des Landtages in jener Sitzung, in der die Zuweisung verkündet wird, zu verteilen."

Im ersten Absätze des § 27 entfällt der letzte Satz.

Im ersten Absätze des § 29 lautet der erste Satz: „Eine Regierungsvorlage wird in der Regel ohne erste Lesung durch den Präsidenten einem Ausschusse zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die gedruckte Vorlage verteilt oder die schriftliche Vorlage als Einlauf verkündigt wurde, sonst in der nächsten Sitzung."

Im ersten Absätze des § 42 hat der letzte Satz zu lauten: „Sie haben eine vollständige Darstellung der zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gehaltenen Reden und der gefaßten Beschlüsse zu geben."

Der zweite Absatz des § 42 hat zu lauten: „Wenn die Verhandlungsgegenstände in Druck vorliegen, werden sie den stenographischen Berichten als Beilagen beigelegt."

Der dritte Absatz des § 54 hat zu beginnen: „Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung nach dem Verhältnismahlrechte zu erfolgen, so hat dies nach dem ‚d'Hondtschen System‘ zu erfolgen, und zwar usw."

Der vierte Absatz des § 56 hat zu lauten: „Die Anfragen werden nicht in Druck gelegt, liegen jedoch in Abschrift zu jedermanns Einsicht in der Präsidialkanzlei des Landtages auf und gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages. Den schriftlich übergebenen Anfragen sind zwei Abschriften beizufügen."

Der siebente Absatz des § 56 hat zu lauten: „Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden dem erstunterschiedenen Anfragersteller zugestellt und liegen sonach zu jedermanns Einsicht in der Präsidialkanzlei des Landtages auf. Sie gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages. Die Zustellung der Antwort wird vom Präsidenten verkündet."

Im ersten Absätze des § 57 ist das Wort „sofort“ zu ersetzen durch: „in derselben Sitzung, in der sie mündlich erfolgt ist oder als schriftlich erteilt, verkündet wurde." Im zweiten Absätze dieses Paragraphen ist nach den Worten „erfolgt ist“ einzuschalten: „oder verkündet wurde".

Im ersten Absätze des § 58 sind in der zweiten Zeile die Worte „in derselben Sitzung“ zu ersetzen durch „vor Beginn der Sitzung".

Der vierte Absatz des § 58 hat zu beginnen: „Nach Begründung der Anfrage ist zunächst dem Befragten das Wort zur Beantwortung zu erteilen. Eine Wechselrede findet erst nach der Antwort statt, wenn wenigstens zehn Abgeordnete es ausdrücklich verlangen. Eine Abstimmung des Hauses über dieses Verlangen findet nicht statt. In der Wechselrede usw."

Der fünfte Absatz des § 58 hat zu beginnen: „Bei Begründung einer dringlichen Anfrage und in der Wechselrede darf kein Redner usw."

Der dritte Absatz des § 59 hat zu lauten: „Der Präsident übermittelt die Bittschrift zunächst der Landesregierung zur Äußerung. Die Äußerung hat sich bei Bittschriften, deren Gewährung mit einer finanziellen Belastung des Landes verbunden ist, besonders darauf zu erstrecken, wie das Erfordernis bedeckt werden soll. Die mit der Äußerung der Landesregierung versehenen Bittschriften verweist der Präsident an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingeseht sind."

592.

(31. 20.593/L)

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung über den Wirkungskreis des

Amterzusammenlegung, Zeichnung der Landesregierung (Burg).

Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung endlich in Wirksamkeit treten und die diesbezüglichen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 10. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, außer Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der von ihr in Aussicht gestellten Verschmelzung des Apparates der ehemals autonomen Verwaltung mit jenem der staatlichen Verwaltung im Einverständnisse mit der verfassungsmäßig gewählten Landesregierung vorzugehen. Das in dieser Hinsicht zu erlassende Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern hat den durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 den gewählten Landesregierungen eingeräumten Wirkungskreis in allen durch Artikel 11 bis 13 und 15 den Ländern zur Vollziehung zugewiesenen Angelegenheiten zu wahren.

III. Die Bundesregierung wird weiters dringend ersucht, noch während der Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, die bundesstaatliche Verwaltung in den Ländern derart zu regeln, daß nach Beseitigung dieses Übergangsgesetzes die gesamte der gewählten Landesregierung zustehende Vollziehung von dieser ohne Anstand und ohne weitere Übergangsbestimmungen übernommen werden kann. Es ist ferner sogleich darauf Einfluß zu nehmen, daß die bisherigen Doppelkommissionierungen in allen Angelegenheiten, die den Ländern zur Vollziehung zufallen werden, schon derzeit beseitigt werden und auch Kollaudierungen technischer Arbeiten des Landes durch Bundesorgane auf das unerläßliche Ausmaß beschränkt werden.

IV. Die Bundesregierung wird endlich ersucht, mit der gewählten Landesregierung unmittelbar und nicht auf dem Umwege der die mittelbare Bundesverwaltung führenden Bundesbehörde zu verkehren.

V. In Wiederholung des Beschlusses vom 26. November 1920 wird die Bundesregierung neuerlich nachdrücklichst aufgefordert, die Benennung der dem Landeshauptmann zur Vollziehung der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellten Bundesbehörde in einer sie von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden Weise entsprechend umzuändern. Der verfassungsmäßig festgesetzte Name „Landesregierung“ ist ausschließlich den vom Landtage gewählten Volksbeauftragten vorbehalten und darf in keiner Weise zur Benennung der bezeichneten Behörde verwendet werden.

VI. Die Landesregierung wird beauftragt, an alle steiermärkischen Nationalratsabgeordnete das dringende Ersuchen zu richten, nachdrücklichst auf die Durchführung der vorstehenden Beschlüsse hinzuwirken.

593.

(Zl. 20.594/VII.)

Sulmflußregulierung.
(Präf.-Nr. 44/Lfg.)

Die Landesregierung wird beauftragt, durch das Landesbauamt betreffs der Regulierung des Sulmflusses im Gebiete der Gemeinde Heimschuh im Bezirke Leibnitz Erhebungen zu pflegen und ein diesbezügliches Projekt ausarbeiten zu lassen.

594.

Amterräumung der Landesregierung (Burg) für Wohnzwecke. (Beilage Nr. 345.)

Die Erhebungen des vom volkswirtschaftlichen Ausschusse eingesetzten Unterausschusses über die Räumung der für Ämter der Landesregierung (Burg) in Anspruch genommenen Wohnungen werden zur Kenntnis genommen.

595.

(Zl. 20.595/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme durch das städtische Verschamf. (Präf.-Nr. 122/Lfg.)

Auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird der Beschluß des Gemeinderates vom 21. Juni 1923 genehmigt, wonach der Gesamt-

betrag von 500 Millionen Kronen, bis zu dem das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt mit Landtagsbeschluß vom 17. Mai 1923 zur Aufnahme privater Darlehen von mindestens 1 Million Kronen im einzelnen Falle ermächtigt wurde, auf 1000 Millionen Kronen erhöht wird.

596.

(31. 20.596/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 29. März 1923 beschlossene Veräußerung der städtischen Wegparzelle 2449, K.-G. Lend (Schleußenweg), wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der städtischen Parzelle 2449, K.-G. Lend. (Präf.-Nr. 123/Ltg.)

597.

(31. 20.597/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 7. Juni 1921 beschlossene Veräußerung eines 68 Quadratmeter großen Grundstreifens der Krenngassen-Parzelle 1955/1, öffentliches Gut, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung eines Teiles der Parzelle 1955/1. (Präf.-Nr. 124/Ltg.)

598.

(31. 20.598/XI.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Armenordnung. (Beilage Nr. 406, Präf.-Nr. 136/Ltg.)

betreffend die Abänderung der Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit der Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Februar 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 13, verlaufbarte Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz wird abgeändert wie folgt:

1.

Im § 11 ist nach dem ersten Absätze folgender neuer Absatz einzuschalten:

„Der Armen-Unterstützungstarif kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, auch während des Laufes eines Jahres abgeändert, beziehungsweise neu festgesetzt werden.“

2.

Der erste Absatz des § 20 hat zu lauten:

„Die Armenoberdirektion hält ihre Sitzungen nach Bedarf, womöglich aber einmal in jedem Monat, die Armendirektionen an den vorher für das ganze Jahr bestimmten Tagen, alle 14 Tage ab, und zwar erstere unter dem Vorstehe des Armenoberdirektors, letztere unter dem Vorstehe des Armendirektors (Stellvertreters). Die Armendirektionen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

3.

Im § 20 ist als zweiter Absatz neu einzuschalten:

„Die Armenoberdirektion kann einzelnen Armendirektionen bei Vorhandensein wichtiger Gründe ausnahmsweise und auf begrenzte Dauer die Abhaltung von Sitzungen von vier zu vier Wochen bewilligen. Jedoch hat auch in diesem Falle die Auszahlung der Unterstützungen an die Armen vierzehntägig zu erfolgen.“

Artikel II.

Diese Änderungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

599. (Zl. 20.599/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Zechschuldaßgabe. Einspruch der Bundesregierung. (Beilage Nr. 396.)

„Der von der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages vom 21. Dezember 1922, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Getränke (Zechschuldaßgabe) durch die Stadtgemeinde Graz erhobene Einspruch wird zur Kenntnis genommen und der genannte Gesetzesbeschluss zurückgezogen.“

600. (Zl. 20.600/IX.)

Ankündigungsabgabe in den steirischen Gemeinden, Abänderung. (Präf.-Nr. 173/Lfg.)

Der § 4 des Gesetzesbeschlusses vom 22. November 1922, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Ankündigungen (Ankündigungsabgaben) durch die steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

§ 4.

Bemessung und Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe ist ausschließlich nach dem Flächeninhalte zu bemessen.

(2) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung für die Höchstdauer von fünf Jahren zu bewilligenden Abgaben beträgt für jeden neuen Anschlag und je ein Quadratmeter Flächeninhalt monatlich 1000 K, wobei jeder angefangene Quadratmeter Flächeninhalt für einen ganzen Quadratmeter zu rechnen ist und als letzter Tag eines Monats jener Tag zu gelten hat, der dem Tage des Anschlages der betreffenden Ankündigung entspricht.

(3) Bewilligungen von Abgaben in einem höheren Ausmaße oder für einen längeren Zeitraum bedürfen eines Landesgesetzes.

601. (Zl. 20.601/IX.)

Sanitäre Vorkehrungen in den Gemeinden, Einhebung eines Kostenersatzes. (Beilage Nr. 401, Präf.-Nr. 142/Lfg.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, betreffend die Einhebung eines Kostenersatzes für die im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, von den Gemeinden durchgeführten sanitären Vorkehrungen und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung eines Kostenersatzes für die im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, von den Gemeinden durchgeführten sanitären Vorkehrungen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, über Beschluss des Gemeinderates und mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung zur Deckung der Kosten, die ihnen anlässlich der Durchführung von Vorkehrungen im Sinne des genannten Gesetzes erwachsen, Ersatzbeträge einzuheben.

(2) Zahlungspflichtig ist diejenige Person, durch deren Erkrankung die Verkehren im Sinne des genannten Gesetzes notwendig wurden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erkrankten sind die Ersatzbeträge von den gesetzlich zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu entrichten.

§ 2.

(1) Diese Ersatzbeträge sind in jedem einzelnen Falle vom Gemeindeamte (Stadt-rate) im Rahmen des von der Landesregierung genehmigten Höchstausmaßes schriftlich vorzuschreiben und dürfen die Selbstkosten der Gemeinde nicht übersteigen.

(2) Das Höchstausmaß wird von der Landesregierung auf Grund eines vom Gemeinderate ordnungsmäßig gefassten Beschlusses bestimmt und richtet sich nach den Gesehungskosten des angewendeten Desinfektionsverfahrens unter Berücksichtigung der Preise für Chemikalien, Heizmittel, Fuhrwerk (Beförderung von Desinfektionsmaterial, Überführung von Infektionskranken in das Krankenhaus, Transport von Infektionsleichen auf die Friedhöfe) u. dgl.

§ 3.

Die von den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes vorgeschriebenen Gebühren können im Weigerungsfalle von den Zahlungspflichtigen zwangsweise durch die politischen Behörden hereingebracht werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

602.

(31. 20.602/IX.)

Die Landesregierung hat ehestens einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschuldabgabe), vorzulegen."

Zechschuldabgabe in den steirischen Gemeinden. (Beilage 395, Petition Nr. 173.)

603.

(31. 20.603/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Pöllerschießen, Einhebung von Gemeindeabgaben, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 398.)

Gesetz

vom

betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 7 aus 1923, sowie betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, über die Einhebung von Gemeindeabgaben von Veranstaltungen des Pöllerschießens durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 7 aus 1923, wird außer Kraft gesetzt.

Der § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 1.

Gegenstand und Höchstausmaß der Abgabe.

1. Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1926 berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates für alle innerhalb ihres Gebietes, gleichgültig aus

welchem Anlasse, abgehaltenen Veranstaltungen des Pöllerschießens in die Gemeindegasse fließende Abgaben bis zum Höchstausmaße von 20.000 K, je nach der Größe der Veranstaltung, selbst einzuhoben.

2. Gemeinderatsbeschlüsse, denen zufolge solche Abgaben in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Höchstausmaße von 100.000 K, eingehoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

604.

(Zl. 20.604/VL)

Sanitätsdienst in den Gemeinden, Abänderung und Schaffung eines Altersversorgungsfonds für Distriktsärzte, deren Witwen und Waisen. (Beilage Nr. 352 und Prä.-Nr. 42/Lfg.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, denjenigen Distriktsärzten sowie Witwen und Waisen, welchen auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 17. Juli 1920 Altersversorgungsbeiträge von der Landesregierung zuerkannt worden sind, diese Beträge unter Anwendung der für Landesbeamte jeweils in Geltung stehenden Vorschriften hinsichtlich der Erhöhung der Gnadengaben auch weiterhin aus Landesmitteln anzuweisen; endlich wird die Landesregierung ermächtigt, in einzelnen ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen minder dienstfähigen, in hohem Alter stehenden Distriktsärzten, sofern die Voraussetzungen für den Übertritt in den Ruhestand nicht gegeben sind, die normalmäßigen Bezüge weiter auszubezahlen und diesen Ärzten zur Mitwirkung im distriktsärztlichen Dienste vorübergehend einen anderen Arzt beizugeben. Dem stellvertretenden Arzt kann eine Entlohnung bis zu 80 Prozent der distriktsärztlichen Bezüge aus Landesmitteln zuerkannt werden.

Gesetz

vom

betreffend Abänderung der §§ 10 und 11 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 229, und betreffend Schaffung eines Altersversorgungsfonds für dienstunfähig gewordene Distriktsärzte und für Witwen und Waisen.

Artikel I.

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 229, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 10.

(1) Die Distriktsärzte haben in Zukunft je nach ihrer Einreihung in die verschiedenen Ortsklassen Anspruch auf eine Entlohnung von monatlich 100.000, 150.000 oder 200.000 Kronen. Die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen erfolgt von der Landesregierung unter Berücksichtigung des Umstandes, ob der Distriktsarzt in einem entlegenen Distrikte oder in einem Distrikte mit vorwiegend minder zahlungsfähiger Bevölkerung seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Orts- und Teuerungszulagen werden mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingestellt, ebenso findet eine Vorrückung nach dem Dienstalter nicht mehr statt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei einer Steigerung des Geldwertes gegenüber dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes obige Entlohnung entsprechend herabzusetzen.

§ 11.

(1) Die Kosten für die Entlohnung der Distriktsärzte werden aufgebracht wie folgt:

Das gesamte Erfordernis für die Besoldung der Distriktsärzte nach dem Personalstande des dem Voranschlage vorhergehenden Jahres ist in der Höhe von 80 Prozent den Gemeinden vorzuschreiben, der Rest wird aus Mitteln des Landes bestritten.

(2) Die Aufbringung des Anteiles der Gemeinden hat in der Weise zu erfolgen, daß das ermittelte Gesamterfordernis auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt wird.

(3) Die von den Gemeinden zu zahlenden Anteile sind vom Landesabgabnamte vorzuschreiben und einzuhoben. Die vorgeschriebenen Beträge sind in zwei gleichen Halbjahresraten beim Landesobereinnahmeramte einzuzahlen. Rückständige Beträge sind samt den anerlaufenen Verzugszinsen entweder im Zwangswege oder durch Gegenrechnung mit einer der Gemeinde gegenüber dem Landesfonds zustehenden Forderung hereinzubringen. Über die Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr kann die Landesregierung erforderlichenfalls Durchführungsvorschriften erlassen. Diesen Durchführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung der Fälligkeitstermine für die Einzahlung der Anteile vorbehalten.

(4) Ist eine Distriktsärztesstelle durch mehr als zwei Monate unbesezt und auch deren substitutionsweise Vernehmung durch einen anderen Arzt nicht veranlaßt worden, so haben die zu diesem Distrikte gehörigen Gemeinden Anspruch auf Rückvergütung der ihnen vorgeschriebenen Beiträge, insoweit sie auf den zwei Monate übersteigenden Zeitraum entfallen.

Artikel II.

Zur Bereitstellung der Mittel für Gewährung von Altersversorgungsbeiträgen an dienstunfähig gewordene steirische Distriktsärzte und ihre Hinterbliebenen wird von den Distriktsärzten ein Altersversorgungsfonds geschaffen, aus dem nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel an dienstunfähig gewordene Distriktsärzte, sowie an Witwen und Waisen von Distriktsärzten Altersversorgungsbeiträge ausbezahlt werden.

In diesen Fonds haben die Distriktsärzte in 12 Monatsraten einen von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Verbande der steirischen Distriktsärzte zu bestimmenden Hundertsatz der ihnen auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Entlohnung einzuzahlen. Der Beschluß ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatte kundzumachen.

Die Beiträge sind von den Gehaltszahlungen monatlich in Abzug zu bringen.

Die Fondsmittel sind an die steiermärkische Ärztekammer zu überweisen und bleiben in deren Verwahrung. Für die Verwaltung der Fondsmittel ist ein vom Verbande der Distriktsärzte mit Zustimmung der Ärztekammer auszuarbeitendes und von der Landesregierung zu genehmigendes Statut zu erlassen, in dem auch die grundlegenden Bestimmungen über die Bemessung der zu gewährenden Altersversorgungsbeiträge enthalten sein müssen.

Über die vorhandenen Mittel hat der Verband der Distriktsärzte im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer zu verfügen. Die Oberaufsicht über die Gebarung mit den Mitteln dieses Fonds obliegt der Landesregierung. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist der Landesregierung eine Abrechnung über die Gebarung mit den Fondsmitteln zur Überprüfung vorzulegen. Die Fondsmittel sind pupillarmäßig anzulegen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Monatsersten des auf seine Verlautbarung zweitfolgenden Monats in Kraft.

605, 606.

(Zl. 20.605, 20.606/VL.)

Beilage Nr. 405.

Der Landtag beschließt die beiliegenden Gesetze und ermächtigt die Landesregierung, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Gesetz

vom

Gleisdorf über Takern—
Feldbach—Gleichenberg—
Oberpurkla—Halbenrain
bis zum Anschlusse an
den Bezirksstraßenzug
Straß—Mureck—Rad-
kersburg, Bezirksstra-
ßenzug von der Ungar-
bundesstraße an, Bildung
einer Konkurrenz für die
Erhaltung und Instand-
setzung.

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung des Bezirksstraßenzuges von der Ungarbundesstraße in Gleisdorf über Takern—Feldbach—Gleichenberg—Oberpurkla—Halbenrain bis zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung der Bezirksstraße Gleisdorf—Feldbach—Gleichenberg—Halbenrain wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser tragen bei :

1. das Land Steiermark 35 Prozent ;
 2. der Bezirk Gleisdorf für die rund 11·2 Kilometer lange Strecke Gleisdorf—Takern—Bezirksgrenze zwischen Zöbing und St. Margarethen 30 Prozent ;
 3. der Bezirk Feldbach für die rund 34·4 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze zwischen Zöbing und St. Margarethen—Feldbach—Gleichenberg bis zur Bezirksgrenze bei Sulzbach 30 Prozent ;
 4. der Bezirk Radkersburg für die rund 6·6 Kilometer lange Strecke von der Bezirksgrenze bei Sulzbach—Oberpurkla bis Halbenrain zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg 30 Prozent
- des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 35 Prozent leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumungen haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auflaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßenwärter und des allenfalls sonstigen bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonales zur Last. Diese Bezüge werden auf Rechnung der Konkurrenz vom Lande bezahlt.

Weiträge, die nach dem § 6 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichttararische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Kon-

kurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträge oder sonstige bei der Straße erzielte Einnahmen fließen zunächst dem Lande zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fahren und Arbeiten abzufassen, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endet auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Konkurrenzausschusses in dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirksstraße Gleisdorf—Feldbach—Gleichenberg—Halbenrain in einen nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt und die weitere Erhaltung derselben sichergestellt ist.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung des angeführten Bezirksstraßenzuges. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Bauprogramm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der auf die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sämtliche Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienststellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise, des Bezirkes Gleisdorf, des Bezirkes Feldbach und des Bezirkes Radkersburg besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und der Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße 1. Klasse Gufwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen.

Gufwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen, Bezirksstraße 1. Klasse, Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung der Bezirksstraße Gufwerk—Großreifling wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser tragen bei:

1. Das Land Steiermark 30 Prozent;
2. der Bezirk Mariazell für die rund 29·83 Kilometer lange Strecke Gufwerk—Weichselboden—Bezirksgrenze 20 Prozent;
3. der Bezirk St. Gallen für die rund 34·80 Kilometer lange Strecke Bezirksgrenze Wildalpe—Palfau—Großreifling 20 Prozent des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 2.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bundesstraßen zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse üblich sind.

Die Schneeabräumungen haben im Sinne der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Zwecke auflaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten beauftragten Bundesorgane), ferner die Bezüge der Straßewarter und des allenfalls sonstigen, bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonales zur Last. Diese Bezüge werden auf Rechnung der Konkurrenz vom Lande bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, für nichtkärarische öffentliche Straßen und Wege wegen ihrer außergewöhnlichen Benützung zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträgnisse oder sonstige bei der Straße erzielte Einnahmen fließen zunächst dem Lande zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

§ 3.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, durch Beistellung von Baustoffen, Leistung von Fuhren und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die Beiträge des Landes und der Bezirke sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beträge durch die Bundesstraßenverwaltung bei dieser einzuzahlen.

§ 4.

Die Konkurrenz endigt auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Konkurrenzausschusses in dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirksstraße Fußwerk—Großreifling in einen nach Absatz 1 des § 2 entsprechenden Zustand versetzt und die weitere Erhaltung derselben sichergestellt ist.

§ 5.

Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Fußwerk—Großreifling. Sie setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Bauprogramm samt Kostenvoranschlag auf, sie besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt die Bundesstraßenverwaltung die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der auf die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sonstige Straßen- und Aufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht der Bundesstraßenverwaltung, beziehungsweise den von dieser zu bestimmenden Dienstesstellen.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Bundesstraßenverwaltung, der steiermärkischen Landesregierung im selbständigen Wirkungskreis, des Bezirkes Mariazell und des Bezirkes St. Gallen besteht.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Bundesstraßenverwaltung mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monat Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird von der Bundesstraßenverwaltung über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und der Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu, er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung kann jedoch, wenn er überstimmt wird, verlangen, daß

die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorgelegt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

607.

(Zl. 20.607/V.)

Pöfing-Brunn—Eibiswald, Ausbau der Bahnlinie. (Beilage Nr. 309.)

Die Landesregierung wird beauftragt, wegen des Ausbaues der Bahnlinie Pöfing-Brunn—Eibiswald mit dem Eisenbahnausschusse in Eibiswald und den sonstigen Interessenten in Verbindung zu treten und über das Ergebnis dem Landtage zu berichten.

608.

(Zl. 20.608/XI.)

Bruck a. d. M., Stadtgemeinde, Aufnahme eines Anlehens von 5 Milliarden Kronen. (Beilage Nr. 407.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 5 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. wird ermächtigt, zu den im § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 5 Milliarden Kronen durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) Das Anlehen kann ganz oder zum Teile auch in Dollar, Schweizer Franken und österreichischen Kronen aufgenommen, verzinst und getilgt werden; in diesem Falle gilt für die Umrechnung in Papierkronen der Kurs von Zürich.

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens hat längstens binnen fünf Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslösung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

Das Anlehen hat in erster Linie für die Durchführung des Ausbaues des bereits bestehenden Elektrizitätswerkes, dann auch für Verbesserungen von Straßen zu dienen. Die Höhe der einzelnen, für diese Zwecke zu verwendenden Beträge bestimmt der Gemeinderat mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses der städtischen Betriebe. Auf Rechnung des Anlehens sind auch die mit dessen Begebung verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung ihr eigentümliche Liegenschaften als Grundpfand bestellen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.